

## Vortrag an den Ministerrat

### **Protokoll zur Änderung des Übereinkommens zwischen den Parteien der Konvention über die polizeiliche Zusammenarbeit in Südosteuropa über den automatisierten Austausch von DNA-, daktyloskopischen und Fahrzeugregisterdaten; Ratifikation**

Gemäß dem Beschluss der Bundesregierung vom 2. Juni 2021 (vgl. Pkt. 8 des Beschl. Prot. Nr. 62) und der entsprechenden Ermächtigung durch den Herrn Bundespräsidenten wurde das Protokoll zur Änderung des Übereinkommens zwischen den Parteien der Konvention über die polizeiliche Zusammenarbeit in Südosteuropa über den automatisierten Austausch von DNA-, daktyloskopischen und Fahrzeugregisterdaten (im Folgenden: „Protokoll“) am 10. November 2021 unterzeichnet. Der authentische Wortlaut des Protokolls in englischer Sprache wurde von der Bundesregierung bereits anlässlich der Unterzeichnung des Protokolls genehmigt, weshalb nunmehr nur die Übersetzung ins Deutsche vorgelegt wird.

Art. 4 Abs. 2 des Protokolls sieht die Möglichkeit vor, die vorläufige Anwendung der Art. 1 und 2 des Protokolls zu erklären. Österreich nimmt in Aussicht, eine solche Erklärung abzugeben, um die darin enthaltenen datenschutzrechtlichen Klarstellungen auch vor dem objektiven Inkrafttreten des Protokolls zur Anwendung zu bringen.

Die mit der Durchführung dieses Protokolls verbundenen Kosten finden ihre Bedeckung in den Budgets des zuständigen Ressorts.

Das Protokoll hat gesetzändernden bzw. Gesetzesergänzenden Inhalt und bedarf daher der Genehmigung des Nationalrats gemäß Art. 50 Abs. 1 Z 1 B-VG. Es hat nicht politischen Charakter. Es ist nicht erforderlich, eine allfällige unmittelbare Anwendung des Protokolls im innerstaatlichen Rechtsbereich durch einen Beschluss gemäß Art. 50 Abs. 2 Z 4 B-VG, dass dieser Staatsvertrag durch Erlassung von Gesetzen zu erfüllen ist, auszuschließen. Da

durch das Protokoll keine Angelegenheiten des selbständigen Wirkungsbereiches der Länder geregelt werden, bedarf es keiner Zustimmung des Bundesrates gemäß Art. 50 Abs. 2 Z 2 B-VG.

Anbei lege ich die Übersetzung des Protokolls ins Deutsche, die österreichische Erklärung der vorläufigen Anwendung in ihrer authentischen englischen Sprachfassung samt deren Übersetzung ins Deutsche sowie die Erläuterungen zum Protokoll vor.

Das Protokoll tritt gemäß Artikel 4 Abs 1 nach der Ratifikation, Annahme oder Genehmigung durch alle Parteien des Übereinkommens zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des Protokolls am sechzigsten Tag nach Hinterlegung der letzten Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde in Kraft. Erklärt ein Unterzeichner nach diesem Zeitpunkt durch das Protokoll gebunden zu sein, so tritt dieses am sechzigsten Tag nach Hinterlegung seiner Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde in Kraft.

Im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Inneres stelle ich daher den

### **Antrag,**

die Bundesregierung wolle

1. die Übersetzung des Protokolls zur Änderung des Übereinkommens zwischen den Parteien der Konvention über die polizeiliche Zusammenarbeit in Südosteuropa über den automatisierten Austausch von DNA-, daktyloskopischen- und Fahrzeugregisterdaten ins Deutsche, die österreichische Erklärung der vorläufigen Anwendung des Protokolls durch die Republik Österreich samt deren Übersetzung ins Deutsche sowie die Erläuterungen zum Protokoll genehmigen,
2. das Protokoll unter Anschluss der Übersetzung, der Erklärung und der Erläuterungen dem Nationalrat zur Genehmigung gemäß Art. 50 Abs. 1 Z 1 B-VG zuleiten, und
3. nach erfolgter Genehmigung dem Herrn Bundespräsidenten vorschlagen, das Protokoll zu ratifizieren und dabei die österreichische Erklärung der vorläufigen Anwendung abzugeben.

12. Juni 2024

Mag. Alexander Schallenberg, LL.M.  
Bundesminister